

Ort, Datum:
Salzburg, 17.10.2019

Zahl:
405-9/821/1/2-2019
Betreff:
AB AA, LL;
Verfahren gemäß Mindestsicherungsgesetz - Beschwerde

B E S C H L U S S

Das Landesverwaltungsgericht Salzburg beschließt durch die Richterin Mag. Andrea Resch über die Beschwerde von AB AA, AD-Straße, LL, gegen die Verfahrensordnung des Bürgermeisters der Landeshauptstadt Salzburg vom 10.09.2019, Zahl XXX/8-2019, und den Vorlageantrag gegen die Beschwerdevorentscheidung des Bürgermeisters der Landeshauptstadt Salzburg vom 25.09.2019, Zahl XXX/11-2019:

- I. Die Beschwerde wird gemäß §§ 7 Abs 1 iVm 31 Abs 1 VwGVG mangels tauglichem Anfechtungsgegenstand als unzulässig zurückgewiesen und die Beschwerdevorentscheidung bestätigt.
- II. Die Revision ist gemäß Art 133 Abs 4 B-VG nicht zulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

1. Verfahrensgang und entscheidungswesentlicher Sachverhalt:

Mit der Verfahrensordnung des Bürgermeisters der Landeshauptstadt Salzburg (im Folgenden: belangte Behörde) vom 10.09.2019, Zahl YYY/8-2019, wurde dem Beschwerdeführer (im Folgenden: Bf) im Hinblick auf seinen Antrag vom 02.09.2019 auf Leistungen nach dem Salzburger Mindestsicherungsgesetz (im Folgenden: MSG) nach § 20 Abs 4 MSG iVm § 13 Abs 3 AVG aufgetragen, die in der Verfahrensordnung der belangten Behörde näher bezeichneten Unterlagen zu seiner Wohnsituation innerhalb einer bestimmten Frist beizubringen.

Mit seinem E-Mail vom 24.09.2019 hat sich der Bf gegen die Verfahrensordnung der belangten Behörde vom 10.09.2019 mit näher ausgeführter Begründung beschwert und „Einspruch“ erhoben.

Mit Beschwerdeentscheidung vom 25.09.2019, Zahl XXX/11-2019, hat die belangte Behörde die Beschwerde des Bf gegen die Verfahrensordnung vom 10.09.2019, Zahl XXX/8-2019, als unzulässig zurückgewiesen. Begründend führt die belangte Behörde darin aus, dass mangels Bescheidqualität der angefochtenen Verfahrensordnung eine Beschwerde unzulässig sei.

Die Beschwerdeentscheidung vom 25.09.2019 wurde dem Bf laut ausgewiesenem Rückschein im Akt am 30.09.2019 zugestellt.

Mit seinem Vorlageantrag vom 08.10.2019 beehrte der Bf fristgerecht, seine Beschwerde vom 24.09.2019 dem Landesverwaltungsgericht Salzburg zur weiteren Entscheidung vorzulegen.

Die belangte Behörde übermittelte mit Note vom 09.10.2019 den Vorlageantrag des Bf samt den Bezug habenden verwaltungsbehördlichen Akten an das Landesverwaltungsgericht Salzburg zur weiteren Entscheidung.

Die Durchführung einer mündlichen Verhandlung konnte in Ansehung der Bestimmung des § 24 Abs 2 Z 1 VwGVG entfallen, weil bereits aufgrund der Aktenlage festzustellen war, dass die Beschwerde wegen Unzulässigkeit zurückzuweisen war.

2. Beweiswürdigung:

Die entscheidungswesentlichen Feststellungen ergeben sich aus dem Akteninhalt und konnten bedenkenlos der gegenständlichen Entscheidung zugrunde gelegt werden.

3. Rechtliche Beurteilung:

Beschwerden gemäß Art 130 Abs 1 Z 1 B-VG sind nur gegen Bescheide zulässig. Nach § 7 Abs 1 VwGVG ist gegen Verfahrensordnungen im Verwaltungsverfahren eine abgeordnete Beschwerde nicht zulässig.

Verfahrensordnungen (also nur den Gang des Verfahrens betreffende normative Anordnungen) sind keine Bescheide und daher nicht selbstständig mit Beschwerde bekämpfbar. Verfahrensordnungen können erst mit Beschwerde gegen den die Sache erledigenden Bescheid (also gemeinsam mit diesem) angefochten werden (vgl § 7 Abs 1 VwGVG).

Das vom Bf angefochtene Schreiben der belangten Behörde vom 10.09.2019, Zahl XXX/8-2019, mit welchem die Mängelbehebung des Anbringens des Bf vom 02.09.2019 nach § 20 Abs 4 MSG iVm § 13 Abs 3 AVG angeordnet wurde, stellt unzweifelhaft eine

Verfahrensordnung dar (vgl dazu insbesondere auch VwGH 25.02.2016, Ra 2016/19/0007 und 07.09.1993, 93/05/0188).

Mangels tauglichem Anfechtungsgegenstand war die Beschwerde nach § 7 Abs 1 VwGVG daher rechtsrichtig als unzulässig zurückzuweisen, womit die Beschwerdevorentscheidung der belangten Behörde vom Landesverwaltungsgericht Salzburg spruchgemäß zu bestätigen war.

Zur Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist nicht zulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art 133 Abs 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltunggerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung.

Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltunggerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

Insgesamt war sohin spruchgemäß zu entscheiden.